

§ 2 GBVO Qualitätssystem

GBVO - Gewebepankenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Das Qualitätsmanagement von Gewebepanken umfasst alle koordinierten Tätigkeiten zur Leitung und Kontrolle einer Gewebepank in Bezug auf Qualität auf allen Ebenen.
2. (2) Qualität ist von allen an den Arbeitsabläufen der Gewebepank beteiligten Personen anzustreben, wobei die Geschäftsführung und die verantwortliche Person gemäß § 9 GSG einen systematischen Qualitätsanspruch und die Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätssystems gewährleisten.
3. (3) Die Funktion des Qualitätsmanagementsystems muss regelmäßig überprüft werden, um kontinuierliche und systematische Verbesserungen zu ermöglichen.
4. (4) Alle schriftlichen Anleitungen, Verfahrensanweisungen, Spezifikationen, Herstellungsvorschriften, Standardarbeitsanweisungen (SOPs) und sonstigen relevanten Dokumente im Zusammenhang mit der Entgegennahme, Verarbeitung, Testung, Lagerung und Verteilung von Zellen und Geweben sind von der verantwortlichen Person durch Unterschrift zu genehmigen.

In Kraft seit 14.06.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at